

Rechtsbestimmungen in der Direktvermarktung

Direktvermarkter, egal ob sie diesen Absatzweg in kleinem Rahmen oder in großem Umfang betreiben, müssen die für sie relevanten steuerlichen und rechtlichen Bestimmungen kennen. Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen.¹



Inhalt

I. Gewerbe-, Steuer-, Handwerksrecht	2
1. Gewerberecht	2
1.1 Weiterverarbeitung	2
1.2 Zukauf	2
1.3 Stelle des Verkaufs	2
2. Steuerrecht	4
2.1 Einkommenssteuer	4
2.2 Umsatzsteuer	5
2.3 Gewerbesteuer	7
3. Handwerksrecht	8
II. Allgemeine Rechtsbestimmungen	9
1. Ladenöffnungsgesetz	9
2. Sonn- und Feiertagsgesetz	9
3. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften	9
4. Baurechtliche Vorschriften	11
5. Eichgesetz	12
6. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- u. Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	12
7. Preisangabenverordnung	13
8. Vermarktungsnormen	13
9. Lebensmittelinformationsverordnung	13
10. Produkthaftungsgesetz	13
11. Verpackungsverordnung (VerpackV)	14
III. Lebensmittelhygienerecht	14
IV. Infektionsschutzgesetz	17

¹ wurde nach bestem Wissen erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

I. Gewerbe-, Steuer-, Handwerksrecht

1. Gewerberecht²

Die Vermarktung selbsterzeugter unverarbeiteter landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Eier, Milch, Gemüse, Honig) gilt als landwirtschaftliche **Urproduktion** und ist kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (► **kein anzeigepflichtiges Gewerbe**). Werden (Ur-)Produkte für den Verkauf gereinigt, sortiert und hergerichtet (sogenannte **erste Verarbeitungsstufe**), so ist dies unschädlich. Dagegen führen folgende Schritte zur **Anzeigepflicht eines Gewerbes**:

1.1 Weiterverarbeitung

Werden Produkte weiterverarbeitet (**zweite Verarbeitungsstufe**, s. Tab. auf Folgeseite) und ist der Umfang der Weiterverarbeitung nicht mehr unerheblich, so muss ein sogenanntes „stehendes Gewerbe“ angemeldet werden (§ 14 Abs. 1 GewerbeO). Als unerheblich gilt, solange der mit diesen Produkten erzielte Umsatz **10%** des Gesamtumsatzes des Betriebes nicht überschreitet (= **Bagatellegrenze nach Gewerberecht**).

Achtung: Bei der Beurteilung „Was ist unerheblich?“ gibt es Abweichungen zum Steuerrecht. Hier liegt die Unerheblichkeitsgrenze bei einem Jahresumsatz von **51 500,- €** (ohne Mehrwertsteuer).

1.2 Zukauf

Auch der Mitverkauf zugekaufter Produkte kann zum Gewerbe führen. Wird ein Anteil von **10%** des Umsatzes in der Direktvermarktung überschritten, so gilt der Zukauf gewerberechtlich als nicht mehr geringfügig; daraus ergibt ebenfalls eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung.

Achtung: Auch hier gibt es im Steuerrecht abweichende Grenzen (siehe Kapitel 2.1.1).

1.3 Stelle des Verkaufs

Sind Verkauf und Urproduktion **räumlich** und **personell getrennt**, liegt in der Regel immer ein Gewerbe vor. Ein Bauernladen außerhalb des Hofes ist nach dem Gewerberecht auch dann gewerblich, wenn ausschließlich Eigenerzeugnisse verkauft werden. Der Hofladen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, der Verkaufsstand ab Feld sowie der Marktstand gelten dagegen als Bestandteile des landwirtschaftlichen Betriebes.

² Rechtliche Grundlage: Gewerbeordnung

Table: Schritte der Weiterverarbeitung

Urproduktion	erste Verarbeitungsstufe (= Nebenbetrieb d. Landwirtschaft)	zweite Verarbeitungsstufe (= Gewerbe)
<i>Schweine, Schafe, Ziegen, Wild, Rinder</i>	schlachten und zerlegen in Hälften (Schweine, Schafe, Ziegen, Wild) bzw. Viertel (Rinder)	weitere Zerlegung, bratfertige Stücke, Herstellung von Wurst, Schinken etc.
<i>Nebenprodukte</i>	Häute, Felle, Wolle	Strickwaren, Kleidung
<i>Puten, Gänse</i>	schlachten und zerlegen in Hälften	weitere Zerlegung und Verarbeitung
<i>sonstiges Geflügel</i>	Verkauf ganzer Tiere	weitere Zerlegung und Verarbeitung
<i>Fische</i>	Fischfilet (auch geräuchert)	weitere Verarbeitung
<i>Milch und Milchprodukte</i>	Milch, Butter, Quark, Käse, Joghurt, andere Erzeugnisse mit mind. 75% Milchanteil	Kondensmilch, Speiseeis, Milchpulver
<i>Eier</i>	kochen, färben	Nudeln, Eierlikör
<i>Getreide</i>	Mehl, Schrot, Flocken	Brot, Backwaren, Kuchen, Müsli
<i>Obst</i>	schälen, zerkleinern, trocknen, einlegen, Säfte, Obstwein	Liköre, Schnäpse, Konfitüren, Fruchtaufstriche
<i>Gemüse, Kartoffeln</i>	schälen, zerkleinern, einlegen, konservieren, Säfte	Fertiggerichte
<i>Weintrauben</i>	Most, Wein, Winzersekt, Branntwein aus Wein (Roh-/Feinsprit)	Branntweinerzeugnisse, Weinbrand

→ **Wo erfolgt die Gewerbeanmeldung?**

Bei der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde (Ordnungsamt). Über die der Anmeldung werden verschiedene Einrichtungen unterrichtet (z.B. Finanzamt, Handwerkskammer, IHK, Statistisches Landesamt, Eichamt etc.).

Anmerkung: Die Gewerbeanmeldung beim Ordnungsamt hat nicht zwingend zur Folge, dass die daraus erzielten Einkünfte steuerlich als Gewerbeerwerb eingestuft werden.

→ **Reisegewerbekarte**

wird nur benötigt, wenn der Verkauf gewerbsmäßig ohne vorherige Bestellung außerhalb eines gewerblichen Betriebes erfolgt (§ 55 GewerbeO). Dagegen ist der Verkauf von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Wein-, Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei eine "reisegewerbekartenfreie Tätigkeit". (§ 55a GewerbeO).

2. Steuerrecht

Beim Steuerrecht sind folgende Steuerarten zu beleuchten:

- ⇒ **Einkommenssteuer**
- ⇒ **Umsatzsteuer**
- ⇒ **Gewerbsteuer**

Anmerkung: Die steuerliche Beurteilung eines Betriebes ist im Regelfall so komplex, dass eine frühzeitige Abstimmung mit einem in Fragen der Direktvermarktung versierten Steuerberatungsbüro (z.B. Buchstelle des Bauernverbandes oder privater Steuerberater) dringend zu empfehlen ist.

2.1 Einkommenssteuer

Unabhängig von der Vermarktungsform (Absatz an Wiederverkäufer oder Endverbraucher) gehört die Vermarktung selbsterzeugter Produkte steuerrechtlich zu den "Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft". Erst wenn bestimmte Grenzen

- Be- und Weiterverarbeitung selbst erzeugter Produkte ab der zweiten Verarbeitungsstufe und/oder
- Zukauf von Produkten

überschritten werden, kann dies zur Gewerblichkeit führen.

Wichtiger Hinweis "Abgrenzung Hauptbetrieb – Direktvermarktung":

Die Beurteilung, ob die Direktvermarktung gewerblich ist, wird unabhängig vom landw. Hauptbetrieb getroffen. Mögliche schädliche Auswirkungen auf die Einstufung des Gesamtbetriebes kommen mit Ausnahme von GbRs (bei diesen ist besondere Vorsicht wegen der Gefahr, dass der gesamte Betrieb gewerblich wird, geboten) nicht mehr zur Anwendung.³

2.1.1 Gewerblichkeit durch Be- und Weiterverarbeitung

Aus Vereinfachungsgründen zählen Produkte der **zweiten Verarbeitungsstufe** noch zur Landwirtschaft, wenn

- der damit erzielte Umsatz nicht mehr als **51.500 €** pro Wirtschaftsjahr beträgt (ohne MwSt.). Bei höheren Umsätzen liegen gewerbliche Einnahmen vor.

2.1.2 Gewerblichkeit durch Zukauf

Ein Hofladen ist ebenso wie eine räumlich getrennte Verkaufseinrichtung (z.B. Marktstand) Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes, solange darin Eigenprodukte vertrieben werden. Durch Zukauf entsteht neben der Landwirtschaft ein selbständiger Gewerbebetrieb, wenn

- der **Nettoumsatz** mit dem Zukauf **ein Drittel** des Gesamtumsatzes des Hofladens überschreitet oder
- damit mehr als **51 500 €** erzielt werden (nachhaltig = im Mittel von 3 Jahren).

³ Top agrar online vom 03.08.2012

Ein Überschreiten einer der beiden Grenzen genügt. Unterhalb bewertet die Finanzverwaltung den Zukauf als unschädlich.⁴ Fremdprodukte, die ein Betrieb im Rahmen der Eigenerzeugung als Hilfs-, Roh- oder Betriebsstoffe verwendet, bleiben bei der Ermittlung des schädlichen Zukaufs unberücksichtigt.⁵

Liegt ein eigenständiger Gewerbebetrieb vor, so muss eine eigenständige Gewinnermittlung durchgeführt werden (zusätzlicher Verwaltungsaufwand, Buchhaltungsgebühren und Steuerberatungskosten).

Wichtige Vereinfachungen ab dem WJ 2012/13:⁶

Ab diesem Zeitpunkt gilt eine einheitliche 51.500 €-Grenzen für folgende zwei Bereiche (Grenze gilt für beide Bereiche gesondert, also bis zu 2x51.500€ möglich):

1. Umsatz mit Produkten der zweiten Verarbeitungsstufe, Zukaufsprodukten, Speisen in Verbindung mit eigenerzeugten Getränken (z.B. *Wein*), Dienstleistungen in Verbindung mit dem Absatz eigener Erzeugnisse (z.B. *Grabpflege, Gartengestaltung*) - Absätze 3 – 8 des Erlasses
2. Umsatz mit Dienstleistungen und Überlassung von Wirtschaftsgütern (z.B. *Lohnarbeiten, Winterdienst, Landschaftspflege*)- Absätze 9 und 10 des Erlasses

Die Energieerzeugung aus Wind/Solar/Wasser zählt grundsätzlich zu Einkünften aus Gewerbebetrieb - Absatz 12 des Erlasses

Für die Gästebeherbergung gilt weiterhin die Grenze weniger als 4 Zimmer bzw. 6 Betten - Absatz 13 des Erlasses

2.2 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird von der Einkommenssteuer losgelöst betrachtet.

Der **Regelsteuersatz (19%)** gilt für:

- Waren aller Art
- Getränke (außer Trinkwasser und Milch bzw. Milchmixgetränke)
- Dienstleistungen

Der **ermäßigte Steuersatz (7%)** gilt für:

- Lebensmittel
- Trinkwasser und Milch bzw. Milchmixgetränke (mind. 75% Milchanteil)

Für folgende Umsätze muss generell ein Vorsteuer-Abzug erfolgen (je nach Produkt 7 bzw. 19%):

- Umsätze mit zugekauften Produkten
- Umsätze mit Produkten der zweiten Verarbeitungsstufe (gewerblich).

⁴ Eine Unterscheidung, ob es sich um betriebstypische oder untypische Handelswaren handelt, gibt es nicht mehr. Unerheblich ist auch, ob sich die Verkaufsstelle auf dem Hof befindet oder räumlich getrennt ist (z.B. Marktstand; Quelle: Erlass d. obersten Finanzbehörden der Länder v. 15.12.2011

⁵ Dlz agrarmagazin (2/2010, S. 133)

⁶ Erlass d. obersten Finanzbehörden der Länder v. 15.12.2011 (Absatz 3 - 10), BMF-Schreiben v.19.12.2011; die 51.500 €-Grenze gilt für jeden Bereich separat; also sind prinzipiell 2 x 51.500 € möglich, sofern die 1/3-Grenze (bezogen auf den Gesamtumsatz) für jeden einzelnen Bereich bzw. 50% als Summe aus beiden Bereichen nicht überschritten wird (Quellen: www.eckert-steuerberater.de, Kontaktbrief 58+12)

Hinweis für **pauschalierende Betriebe**⁷:

Bei Produktzukäufen gilt für die mit diesen Produkten getätigten Umsätze die Pflicht der **Regelbesteuerung** (Bagatellgrenze: 4000 € Umsatz/Jahr).⁸

Umsatzsteuer-Hinweis für **Geschenkkörbe/Präsente**⁹

- 7% Umsatzsteuer, wenn
 - Gesamtwert maximal 20 €,
 - 90% des Inhaltes der Waren mit einem MwSt.-Satz von 7% und
 - diese nicht extra für einen bestimmten Kunden zusammengestellt sondern bereits fertig angeboten werden.
- 19% Umsatzsteuer, wenn
 - weniger als 90% des Inhaltes der Waren mit einem MwSt.-Satz von 7%,
 - Korb speziell für einen bestimmten Kunden zusammengestellt oder
 - Gesamtwert über 20 €.

Häufig werden in der Praxis Geschenkkörbe auf Bestellung gefertigt und dann Inhalt und Korb getrennt erfasst. Damit umgeht man die Abrechnung als sogenannten „Kombinationsartikel“. Bei kompletter Abrechnung ist der Regelsteuersatz (19%) fällig.

Umsatzsteuer-Hinweis für **Speisen und Getränke**¹⁰

- 7% Umsatzsteuer, wenn
 - Speisen/Getränke mitgenommen werden oder
 - nur einfach zubereitete Speisen (z.B. Bratwürste, Pommes frites oder ähnlich standardisiert zubereitete Speisen) als Imbiss (ohne Sitzmöglichkeit und nur behelfsmäßige Verzehrsvorrichtung, z.B. an einem Verkaufswagen)
 - im Rahmen des Partyservice z.B. belegte Brötchen, Suppen (ohne sonstige Dienstleistungen z.B. Geschirr, Deko, Essensausgabe)
- 19% Umsatzsteuer, wenn
 - Speisen vor Ort im Sitzen verzehrt oder
 - Partyservice mit Dienstleistung

Empfehlung:

Die Beurteilung, ab wann der Regelsteuersatz anzuwenden ist bzw. in welchen Fällen noch der ermäßigte Steuersatz gilt, ist oft schwierig. Grenzfälle sollten unbedingt mit einem Steuerberater abgesprochen werden.

⁷ Steuersatz 10,7%

⁸ Dies kann dazu führen, dass für einzelne Betriebsteile Umsatzsteuererklärungen abzugeben sind, während andere von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch machen können.

⁹ Quelle: Beratungsdienst Südbaden e.V., www.bd-endverkauf.de

¹⁰ Hof direkt 6/2011, S. 54

Kleinunternehmerregelung:

Kleinunternehmer sind Unternehmen, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr **17 500 €** nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird (*Sonderregelung gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz*). Für diese entfällt die Pflicht zur Entrichtung von Umsatzsteuer, allerdings besteht auch nicht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Eine Möglichkeit wäre die Übertragung des Gewerbebetriebes auf einen Familienangehörigen (Achtung: u.U. eigene Versicherungspflicht erforderlich – unbedingt mit Steuerberater erörtern!).

2.3 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer betrifft gewerbliche Betriebe mit einem Gewinn über 24 500 €. Den Hebesatz für die Gewerbesteuer legen die Gemeinden fest.

Tabelle: **Steuerliche Konsequenzen der Gewerblichkeit**

	<i>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</i>	<i>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</i>
Freibetrag (§ 13 (3) EStG)	1340 € bei Zusammenveranlagung u. Einkommen bis 61.400 €	nein
Steuerabzugsbetrag (§ 34e EStG)	bis 511 €	nein
Gewerbesteuer	nein	ab 24.500 € Gewinn (Gewerbesteuer kann ggf. auf Einkommenssteuer angerechnet werden)
Einheitswert	Ertragswert	höherer Sachwert
Grundsteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Umsatzsteuer	Pauschalierung möglich	keine Pauschalierung möglich
Baurecht	Privilegiertes Bauen im Außenbereich	
Kfz-Steuer	"grüne Plakette"	Keine Begünstigung
Lohnsteuer	Pauschale Lohnsteuer von 5% bei landwirtschaftl. Hilfskräften möglich	Arbeit auf Lohnsteuerkarte oder pauschale Lohnsteuer mit 25%

3. Handwerksrecht

Das Herstellen bestimmter Lebensmittel, wie Wurst oder Brot, ist laut Handwerksordnung einigen Handwerksberufen (z.B. Metzger, Bäcker, Konditor) vorbehalten. Bestimmte handwerkliche Tätigkeiten dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die in die **Handwerksrolle** eingetragen sind. In der Regel wird dazu die **Meisterprüfung** in dem entsprechenden Handwerkszweig benötigt.

Direktvermarkter dürfen ausnahmsweise solche handwerklichen Tätigkeiten **in unerheblichem Umfang** in Form **handwerklicher Nebenbetriebe** ausüben. Als unerheblich gilt, wenn während eines Jahres

- der durchschnittliche Umsatz und
- die durchschnittliche Arbeitszeit

eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht überschritten wird.

Richtwerte für den Umsatz eines Ein-Mann-Betriebes:¹¹

ca. 50 000 €/Jahr für Metzgereien
ca. 35 000 €/Jahr für Bäckereien

Diese Unerheblichkeitsgrenzen gelten nur für handwerkliche Nebenbetriebe,

- die wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb verbunden sind,
- die der Weiterverarbeitung von Eigenerzeugnissen dienen und
- in denen der Umsatz des Nebenbetriebes den des Hauptbetriebes nicht übersteigt.

Ausnahmemöglichkeit:

Nach §8 der Handwerksordnung kann bei der zuständigen Kreisverwaltung eine Ausnahmegewilligung beantragt werden. Verbunden mit einer entsprechenden Prüfung stellt dies eine Möglichkeit dar, handwerkliche Tätigkeiten ohne Meistertitel auch oberhalb der Unerheblichkeitsgrenze auszuüben.

¹¹ Offizielle Abgrenzungszahlen gibt es nicht; die Angaben sind übliche, aus statistischen Angaben abgeleitete Richtwerte.

II. Allgemeine Rechtsbestimmungen

1. Ladenöffnungsgesetz

Die Ladenöffnungszeiten sind im Ladenöffnungsgesetz von Rheinland-Pfalz geregelt. Darin sind die allgemeinen Öffnungszeiten auf folgende Zeiten beschränkt:¹²

Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr

Eine Sonderregelung gilt für **Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Direktvermarkter** (§ 8, Satz 1), die an allen Wochentagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet haben dürfen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung der ADD. Danach gelten für den Sonntagsverkauf folgende Abgrenzungskriterien:

- a) die **Verkaufsfläche** des Hofladens darf bei max. **100 m²** liegen. Größere Hofläden können Teilbereiche für den Sonntagsverkauf abgrenzen.
- b) Der Anteil an mit **Zukaufsprodukten** bestückter **Verkaufsfläche** darf max. **30%** betragen. Auch hier könnten Teilbereiche für den Sonntagsverkauf abgegrenzt und Ware bei Bedarf aus dem Lager nachbestückt werden. Die Rechtsverordnung sieht vor, dass die Verkaufsfläche mit dem Anteil an Zukaufsprodukten in Form eines Planes nachgewiesen wird (einfache Handskizze genügt).

2. Sonn- und Feiertagsgesetz

Mit dem rheinland-pfälzischen Ladenöffnungsgesetz hat das Sonn- und Feiertagsgesetz für die landwirtschaftliche Direktvermarktung seine Relevanz verloren.

3. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften

Beim Anbieten von Waren auf bzw. neben öffentlichen Straßen (z.B. Obststand) gilt, dass Verkehrsteilnehmer dadurch **weder abgelenkt noch belästigt** werden dürfen. Dies gilt auch für parkende Kundenfahrzeuge. Besonders streng ist die Auslegung bei Verkaufsständen im Außenbereich. Die Überwachung außerorts obliegt dem Landesbetrieb Mobilität sowie den örtlichen Straßenmeistereien.

Das Aufstellen von Verkaufsständen und Errichten von Werbeanlagen ist nach dem Bundesfernstraßengesetz und den Straßengesetzen der Länder außerhalb geschlossener Ortschaften unmittelbar an Straßen unzulässig. Zur Fahrbahnkante ist folgender Mindestabstand vorgeschrieben:

- 40 m an Autobahnen,
- 20 m an Bundes- und Staatsstraßen,
- 15 m an Kreisstraßen.

¹² Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006, Verordnung der ADD zur Durchführung des LadöffnG RLP vom 30. Mai 2007; Regelungen werden seit 2006 auf Landesebene getroffen.

Im Entfernungsbereich von

- 40 bis 100 m an Autobahnen,
- 20 bis 40 m an Bundes- und Staatsstraßen,
- 15 bis 30 m an Kreisstraßen

ist neben einer Baugenehmigung zusätzlich eine Genehmigung bei der zuständigen Straßenbehörde einzuholen. Zudem muss beim Verkauf auf öffentlichen Plätzen eine **Sondernutzungserlaubnis** beim Träger (Gemeinde, Kreis etc.) eingeholt werden, die in der Regel gebührenpflichtig ist.

Nichtamtliche Hinweiszeichen:¹³

In Rheinland-Pfalz gibt es eine **Richtlinie**, die die Zulässigkeit des Aufstellens **nichtamtlicher Hinweiszeichen** für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, Direktvermarktung ab Feld sowie versteckt liegende Stätten im Außenbereich regelt. Damit soll die Auffindbarkeit der Betriebe verbessert werden, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden. Der Antragsteller muss einen Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Bund/Land/Kreis) über das Aufstellen der Hinweiszeichen auf Straßengrund abzuschließen.

Die Hinweiszeichen sind bezüglich ihrer Größe, Design und Beschaffenheit den **amtlichen Zeichen nachempfunden**, um ein möglichst schnelles Erfassen der Inhalte durch den Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Einprägsame Symbole - sogenannte Piktogramme-, erleichtern die Typisierung der Betriebe. Folgende **Piktogramme** sind wählbar:



für gastronomische Angebote (z.B. Straußwirtschaft, Gutsschänke, Hofgastronomie)



für Bauern- und Winzerhofcafés



für die Gästebeherbergung



für landwirtschaftliche Direktvermarkter



für Weinbaubetriebe mit Flaschenweinverkauf

¹³ Hierzu gibt es ein eigenes Beratungsmerkblatt der Landwirtschaftskammer

4. Baurechtliche Vorschriften

Rechts- grundlage	1. Baugesetzbuch (Bundesrecht) 2. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998
Wesentliche Inhalte	<p>Baugesetzbuch: regelt Privilegierung der Landwirtschaft</p> <p><u>Hinweis für Gutsschänken, Hofcafés, Hofläden etc. im Außenbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> → die Erteilung von Baugenehmigungen im Außenbereich wird zunehmend restriktiver gehandhabt; ein Rechtsanspruch für eine Zustimmung besteht nicht. → eine Möglichkeit wäre die Erstellung eines maßnahmenbezogenen Bebauungsplanes <p><i>(☞ weitere Informationen bei Baumaßnahmen im Außenbereich erhalten Sie von den Beratern "Raumordnung" der LWK)</i></p> <p>Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Antrag</u> wird von der Gemeinde/Verbandsgemeinde an das Bauamt der Kreisverwaltung geleitet; geprüft werden Brandschutzvorschriften, Fluchtwege, Belichtungs- und Belüftungsanforderungen, Raumhöhenbestimmungen u.a. - Dem Antrag ist ein <u>Lageplan</u> der geplanten Maßnahme beizufügen. - auch <u>Nutzungsänderungen</u> bedürfen einer Baugenehmigung - <u>Werbeschilder</u> über 1 m² sind baugenehmigungspflichtig; kleine Schilder sind ebenso wie vorübergehend aufgestellte Werbetafeln und Schilder (z.B. während der Pflücksaison oder für ein Hoffest) genehmigungsfrei - auch für bewegliche Verkaufswagen, die überwiegend ortsfest und zu bestimmten Zeiten genutzt werden, besteht eine Genehmigungspflicht - Bei Neubauten und gravierenden Umbauten: <u>behindertengerecht</u> (Prüfung, ob Aufwand zumutbar bzw. machbar)
Zuständig- keiten	<p><u>Örtlich</u> (Abgabestelle für Anträge):</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Gemeinde/Verbandsgemeinde <p>Der Bauantrag / Nutzungsänderungsantrag (gleich dem Bauantrag) wird bei der Gemeinde eingereicht</p> <p><u>Sachlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bauämter der Kreisverwaltungen

5. Eichgesetz

Das Eichgesetz schreibt vor, dass Meßgeräte, mit denen beim Verkauf gewogen oder abgemessen wird, geeicht sein müssen (Waagen in Hofläden in der Regel alle zwei Jahre). Von den Eichämtern wird auch die Einhaltung der Nennfüllmengen überwacht, die in der Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) geregelt sind.

Rechtliche Grundlage: Fertigpackungsverordnung, zuletzt geändert durch die VO vom 11. Juni 2008 (BGBl. I S. 1079)¹⁴

Seit 2009 gilt:

→ keine vorgeschriebenen Nennfüllmengen für die meisten Produkte

→ Vorgaben nur noch für folgende Produkte:

- Wein: 100 - 187 - 250 - 375 - 500 - 750 - 1.000 - 1.500 ml (darüber frei)
- Schaumwein: 125 - 200 - 375 - 750 - 1.500 ml "
- Likörwein: 100 - 200 - 375 - 500 - 750 - 1.000 - 1.500 ml "
- Aromatisierter Wein: 100 - 200 - 375 - 500 - 750 - 1.000 - 1.500 ml "
- Spirituosen: 100 - 200 - 350 - 500 - 700 - 1.000 - 1.500 - 1.750 - 2.000 ml "

6. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- u. Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Es gilt als "Grundgesetz" des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelrechtes und enthält allgemeine Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers vor **Gesundheitsschäden und Täuschungen**. Anzuwenden ist es im gesamten gewerbsmäßigen Umgang mit Lebensmitteln.

Das LFGB beinhaltet das Verbot, gesundheitsschädigende Lebensmittel in Verkehr zu bringen, z.B. aufgrund erhöhter Rückstände, Verseuchung mit Krankheitserregern oder Verderb. **Höchstmengenvorschriften** sind in entsprechenden Verordnungen festgelegt, z.B.:

- Aflatoxinverordnung,
- Schadstoff-Höchstmengenvorordnung,
- Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung,
- Rückstandshöchstmengen-Verordnungen)

Der Verkauf von Lebensmitteln, die erheblich von der allgemeinen **Qualitäts- und Verkehrsauffassung** abweichen oder die mit täuschender Bezeichnung angeboten werden, ist verboten.

Für Lebensmittel ist eine **gesundheitsbezogene Werbung** ebenso verboten wie das Werben mit Selbstverständlichkeiten (z.B. Betrieb unterliegt der Lebensmittelüberwachung).

¹⁴ Fundstelle: <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Verbraucherschutz/Markt-Recht/Verpackungsgroessen.html?nn=406750>

7. Preisangabenverordnung

Danach sind Waren, die an Endverbraucher abgegeben werden, grundsätzlich mit Preisen (inkl. MwSt.) auszuzeichnen.

Bei loser Ware ist der Preis auf 1 kg bzw. 1l zu beziehen (sogenannte Grundpreisangabe). Dies müssen größere Vermarkter auch bei verpackter Ware zu tun. Allerdings sind Direktvermarkter grundsätzlich und kleine Einzelhandelsgeschäfte bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m² von der Grundpreisauszeichnung ausgenommen.¹⁵

Lebensmittel in Fertigpackungen mit unterschiedlichen Nennfüllmengen (z.B. Fleisch, Käse) müssen mit dem Grundpreis gekennzeichnet sein (= Preis je kg oder l).

Die Preisauszeichnung kann durch das Anbringen von Preisschildern bzw. -etiketten oder das Aushängen von Preisverzeichnissen erfolgen.

8. Vermarktungsnormen

Spezielle Vermarktungsnormen gibt es nur noch für Äpfel, Kiwis, Zitrusfrüchte, Pfirsiche, Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Tafeltrauben, Salate, Gemüsepaprika und Tomaten. Für alle anderen Obst- und Gemüseerzeugnisse sind lediglich bestimmte Mindestgüteeigenschaften vorgeschrieben (z.B. Mindestreifekriterien, Toleranzen, Angabe des Erzeugungslandes). Eine Angabe von Klassen bei diesen Erzeugnissen ist nicht mehr erlaubt.

9. Lebensmittelinformationsverordnung

☞ ausführliche Informationen zu den Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel: siehe Hygiene-Merkblatt "**Kennzeichnung von Lebensmitteln**".

10. Produkthaftungsgesetz

Da auch die Urproduktion dem Produkthaftungsgesetz unterliegt, können auch landwirtschaftliche Erzeuger für Schäden, die durch fehlerhafte Erzeugnisse hervorgerufen werden, haftbar gemacht werden. Dabei gilt die Beweislastumkehr im Haftungsfall, wonach nicht der Kunde beweisen muss, dass er durch schadhafte Ware geschädigt wurde (z.B. mit Salmonellen kontaminierte Eier). Vielmehr muss der Direktvermarkter beweisen, dass seine Ware am Verkaufstag einwandfrei war. Kann er dies nicht, so hat der Kunde das Recht auf Nacherfüllung und ggf. Schadenserstattung.

Die Beweislastumkehr gilt bis zu sechs Monate nach Übergabe des Produktes. Diese Regelung macht deutlich, wie wichtig Aufzeichnungen im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle sind (vorgeschrieben nach dem Lebensmittelhygienerecht).

¹⁵ Erläuterungen und Vollzugshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz zur Preisangaben- und Fertigpackungsverordnung vom 21.02.2001

11. Verpackungsverordnung (VerpackV)

Rechtliche Grundlage: Verpackungsverordnung, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der VerpackV vom Juni 2014¹⁶

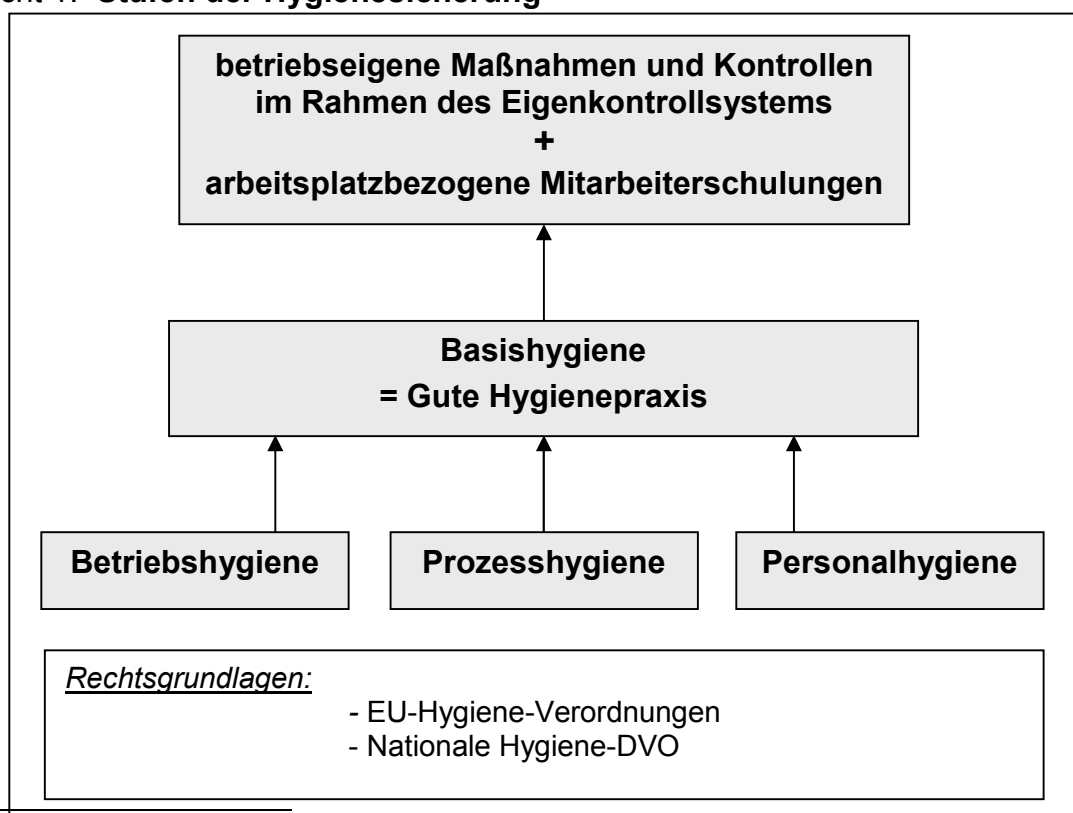
☞ ausführliche Informationen zur Verpackungsverordnung und den sich daraus ergebenden Pflichten für Direktvermarkter finden Sie im LWK-Merkblatt "**Verpackungs-Verordnung**".

III. Lebensmittelhygienerecht

Das Lebensmittelhygienerecht¹⁷ regelt produktübergreifend die hygienischen Anforderungen an das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln. Nach dem Hygienerecht bedeutet gewerbsmäßig alles, was über die Urproduktion und den Eigenbedarf hinausgeht.

Basis des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln ist die Anwendung einer **guten Hygiene-Praxis**. (**Betriebs-/Prozess-/Personalhygiene**). Zur laufenden Überprüfung im Betrieb sind **betriebliche Eigenkontrollen** und **Mitarbeiterschulungen** durchzuführen und zu dokumentieren. Zudem muss eine lückenlose Rückverfolgbarkeit („from farm to fork“) gegeben sein.

Übersicht 1: Stufen der Hygienesicherung



¹⁶ Fundstelle im Internet: <http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/verpackungsverordnung-verpackv/>

¹⁷ EG Nr. 852/2004, 853/2004, ergänzende nationale Durchführungsverordnung

Hinweise:

- Zur Erläuterung der hygienerechtlichen Bestimmungen gibt es eine Hygieneleitlinie für Direktvermarkter. In dieser werden die hygienerechtlichen Anforderungen umfassend beschrieben.
- Darüber hinaus gibt die Landwirtschaftskammer im Rahmen ihrer jährlichen Hygieneschulungen Merkblätter zu speziellen Hygienethemen heraus.

Zulassungspflicht für Betriebe mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Direktvermarktende Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs be- und verarbeiten und in den Verkehr bringen (Fleisch, Geflügel- und Hasenfleisch, Milch, Eier, Fische, Honig...), müssen bei Nichterfüllung definierter Ausnahmen von der zuständigen Behörde zugelassen sein. Sie erhalten eine Zulassungsnummer, die sie als Bestandteil des sogenannten Identitätskennzeichens auf den Verpackungen ihrer Erzeugnisse aufbringen müssen.

Für eine Befreiung von der Zulassungspflicht erfolgt dann, wenn ...

- ... tierische Produkte verarbeitet und **nicht mehr als ein Drittel der Produktionsmenge** an andere Betriebe des Einzelhandels (inklusive zum Beispiel Großküchen, Gastronomie und andere Direktvermarkter) abgeben werden. Die Marktstandumsätze außerhalb der Betriebsstätte sind nicht mit in dieses Drittel der Umsätze mit anderen Einzelhändlern einzubeziehen.
- ... die Abgabe dieser Erzeugnisse an andere Betriebe nicht außerhalb eines **Absatzradius von 100 Kilometern** erfolgt.
- ... keine Schlachtung von Tieren mit rotem Fleisch (zum Beispiel Schweine, Rinder) in hofeigenen Schlachtstätten erfolgt. Schlachtstätten für Geflügel und Hasentiere sind bis zu einer Stückzahl von 10 000 St./Jahr ausgenommen.

Bei nichtzulassungspflichtigen Betrieben genügt eine Registrierung (= Meldung) beim zuständigen Veterinäramt.

Das Identitätskennzeichen für zugelassene Betriebe ist ein ovales schwarz-weißes Zeichen, das aus einem dreiteiligen Code besteht. Dieser besteht aus 1. der Abkürzung für das Erzeugerland, also etwa DE für Deutschland, 2. der Zulassungsnummer des Betriebes, die aus der Abkürzung des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet, und einer Zahlenfolge besteht und 3. der Abkürzung für die Europäische Gemeinschaft (EG).

Betriebe aus Deutschland, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind, sind in einer Datenbank des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingetragen. Diese Datenbank kann auf der BVL-Internetseite unter folgendem Link eingesehen werden:

http://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s2

Ergänzende Anmerkungen zur Vermarktung von Fleisch/Fleischerzeugnissen:

Bei der Vermarktung von Fleisch und anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs gilt die VO (EG) Nr. 853/2004 über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft. Weiterhin gelten noch folgende Rechtsvorschriften:

- Tierschutzgesetz
- Tierschutz-Schlacht-Verordnung
- Tierkörperbeseitigungsgesetz

Zu unterscheiden ist zwischen "**Hausschlachtung**" und "**gewerblicher Schlachtung**": Eine Hausschlachtung liegt nur dann vor, wenn das Fleisch für den eigenen Bedarf (im eigenen Haushalt) bestimmt ist. Sobald das Fleisch an andere abgegeben wird, handelt es sich grundsätzlich um eine gewerbliche Schlachtung.

In den meisten Fällen erfordert der Einstieg in die Direktvermarktung von Fleisch **größere Investitionen**. Es ist daher anzuraten, bereits in der Planungsphase die **Lebensmittelkontrolle bei der Kreisverwaltung** mit einzubeziehen.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen beim Schlachten

- Die Betäubung vor dem Schlachten ist Pflicht; Schächten ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.
- Nach dem Tierschutzgesetz darf nur schlachten, wer des Schlachtens kundig ist. Das Veterinäramt kann fordern, beim Schlachtvorgang dabei zu sein. Die Forderungen der **Tierschutz-Schlachtverordnung** (vom 03.03.97) sind einzuhalten. (entsprechender Sachkundenachweis wird über die Berufsausbildung zum Landwirt bzw. Tierwirt erbracht)

Erforderlich ist eine **Lebendtierbeschau** vor der Schlachtung (max. 48 Std. vorher bzw. im Rahmen einer regelmäßigen Gesundheitsüberwachung - nur nach Absprache mit dem Kreisveterinär, z.B. bei Gehegewild) und eine amtliche **Fleisch-Untersuchung** nach der Schlachtung vor. (Schweine müssen zusätzlich auf Trichinen untersucht werden). Die Schlachtung ist dem amtlichen Tierarzt rechtzeitig anzumelden.

IV. Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz regelt, dass Personen, die an ansteckenden Erkrankungen leiden, nicht mit leichtverderblichen Lebensmitteln (Fleisch, Milch, Feinkostsalate, Backwaren mit nichtdurchgebackener Füllung ...) arbeiten dürfen. Dieser Personenkreis muss, bevor er erstmalig eine Tätigkeit in diesem Bereich aufnimmt, an einer **Erstbelehrung** beim Gesundheitsamt oder einen von dort bestellten Arzt teilnehmen (Kosten ca. 25,- €). Bei dieser wird über die Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln und über lebensmittelbeeinträchtigende Erkrankungen und daraus resultierende Verhaltensweisen informiert.

Nach der Erstbelehrung muss im Betrieb mindestens alle zwei Jahre eine **Folgebelehrung** erfolgen. Diese kann der Betriebsleiter für seine Mitarbeiter in Eigenregie durchführen (Informationen über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen; Schulung ist schriftlich zu dokumentieren)

Empfehlung:

☞ Folgebelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und Mitarbeiterschulungen nach dem Hygienerecht können miteinander kombinieren werden.